

senneutral ist, wie es noch viele in rechtsstaatlichen Illusionen befangene westdeutsche Bürger annehmen, wurde schon anfangs ausgeführt.

So sieht § 116 Abs. 1 Ziff. 4 StPO vor, daß der Vollzug eines lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigten Haftbefehls auszusetzen ist, wenn der Beschuldigte oder ein\* anderer für ihn Sicherheit leistet. Wem diese Vergünstigung in der Praxis zuteil wird, zeigt sich daran, daß tausende von Naziverbrechern unter Berufung auf diese Bestimmung aus der Untersuchungshaft entlassen wurden.

Das Gesetz läßt ferner die Aussetzung des Vollzuges eines wegen Fluchtverdacht gerechtfertigten Haftbefehls zu, „wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann.“

Als solche Maßnahmen kommen namentlich Anweisungen in Betracht, wonach

- sich der Beschuldigte zu bestimmten Zeiten beim Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden hat,
- der Beschuldigte den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde verlassen darf,
- der Beschuldigte die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person verlassen darf.

Mit der Auferlegung solcher Beschränkungen kann die politische Betätigung eines Beschuldigten während der Dauer eines Strafverfahrens vollkommen unterbunden werden. Diese Methode ermöglicht es den Bonner Machthabern gleichzeitig, die Öffentlichkeit mit einer geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen in politischen Strafverfahren über das wirkliche Ausmaß der politischen Gesinnungsverfolgung zu täuschen.<sup>28</sup>

In welchem Umfang die erwähnten und andere im Haftrecht vorgesehene Beschränkungen der persönlichen Freiheit bei der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung eingesetzt werden, richtet sich nach der jeweiligen politischen Situation. Der im Januar 1969 im Bundestag behandelte Gesetzentwurf zur Einführung der Vorbeugehaft ist Beweis dafür, daß sich die staatsmonopolistische Führung bei ihrem strafrechtlichen Vorgehen gegen die außerparlamentarische Opposition selbst mit den gegenwärtig vielfältigen und für ihre Zwecke allseitig nutzbaren Haftvoraussetzungen nicht begnügen will.<sup>29</sup>

## 2.4. Das mündliche Schlußgehör

Eine Bestimmung, durch die der Eindruck erweckt werden soll, sie sei allein im Interesse des Beschuldigten geschaffen worden, ist das mündliche Schlußgehör. Der Beschuldigte kann es beim Staatsanwalt beantragen, nachdem ihm der Staatsanwalt vom Abschluß der Ermittlungen und von der Zuständigkeit eines Schöffen- oder höheren Gerichts für die Strafsache Kenntnis gegeben hat. Das Schlußgehör ist eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung bei der Staatsanwaltschaft, die zeitlich zwi-

28 Joachim Noack/Karl Pfannenschwarz, Die „kleine Strafprozessreform“ — ein weiteres Mittel zur Perfektionierung des strafrechtlichen Gesinnungsterrors, in: NJ 1962, S. 577

29 Walter Oberthür, Vorbeugehaft — Teil der Aggressionsvorbereitung in Westdeutschland, in: Der Schöffe 1969, S. 88 ff.